

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	87 (1945)
Heft:	10
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Farbe an, so wird das Leiden als Black Gallsickness bzw. Swartgalsiekte bezeichnet. Alle diese verschiedenen Formen stellen jedoch nach Clark nur Symptome einer und derselben primären Krankheit dar und beruhen auf Ruminationsstörungen, Verstopfung und Atonie der Vormägen. Der Ausdruck Gallsickness röhrt von der Vergrößerung der Gallenblase her, die den Farmern gewöhnlich nach dem Tode der Tiere auffällt. Sie ist wahrscheinlich die Folge eines während einer gewissen Zeit unterbrochenen Übertrittes des Labmageninhaltes in das Duodenum, denn es ist bekannt, daß das physiologische Stimulans für die Entleerung der Gallenblase in der ungehinderten Passage des Labmagenchymus in das Duodenum besteht.

Clark zieht auf Grund seiner Beobachtungen und in engster Anlehnung an die Ansichten von Schalk und Amadon über die Physiologie der Rindermägen, die ausführlich wiedergegeben werden, den Schluß, daß die „Dry Gallsickness“ primär eine Verstopfung des Pansens darstellt, in der Hauptsache hervorgerufen durch den bei der Trockenfütterung bestehenden Wassermangel. Er glaubt daher, daß der Vorrat und die Darreichung von genügend Trinkwasser in angemessenen Zwischenräumen die Funktionen der Vormägen heben und dadurch eine wichtige Sicherung gegenüber diesem Leiden darstellen würde. Auch bei der Behandlung der Krankheit hätte die erste Maßnahme in der Verabreichung großer Wassermengen, unter Herbeiziehung der Magensonde, zu bestehen.

E. W.

Verschiedenes.

Alters- und Hinterbliebenen - Versicherung der Schweizer Ärzte.

Die GST hat im Jahr 1928 mit der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte (A.H.V.) zum Zweck des Anschlusses ihrer Mitglieder an die Versicherungsgenossenschaft der Ärzte einen Vertrag abgeschlossen. Darnach ist den Tierärzten die Möglichkeit gegeben, sich unter Wahrung absoluter Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern der Versicherung anzuschließen.

Leider ist die Beteiligung der Tierärzte eine relativ geringe geblieben.

Der Vorstand der GST, überzeugt von der Bedeutung dieser Wohlfahrtseinrichtung für jeden einzelnen Tierarzt und dessen Familie,

erachtet es als seine Pflicht, den Mitgliedern der GST diese Möglichkeit in Erinnerung zu rufen und sie zum Beitritt aufzumuntern.

Die nachfolgende Orientierung gibt Aufschluß über die Bedingungen des Beitrittes und die Leistungen der Genossenschaft.

*

Die Genossenschaft bezweckt die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für diejenigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, welche ihr beitreten, auf dem Wege der Rentenzahlung oder der Kapitalabfindung.

Die Genossenschaft als solche bezweckt keinen Gewinn, sondern verwendet alle ihre Überschüsse im Interesse ihrer Mitglieder. Sie hat daher nicht etwa aus geschäftlichen Gründen, sondern aus dem Vorsorgezweck, der ihrer Gründung und Durchführung zugrunde liegt, ein Interesse an einer möglichst großen Mitgliederzahl.

Beitrittsmöglichkeiten für Tierärzte.

Jeder der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte angehörende Tierarzt kann der A.H.V. beitreten, und zwar

in Abt. A

wenn er das 35. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich verpflichtet, eine Jahresteilung zu leisten, die zwischen Fr. 100.— und Fr. 1000.— liegt (der Betrag muß durch 100 teilbar sein), ein einmaliges Eintrittsgeld von 5% der Jahresteilung und einen Jahresbeitrag von 5% der Jahresteilung zu bezahlen. Jahresteilung und Jahresbeitrag bleiben während der Dauer der Mitgliedschaft unverändert. Die Aufnahme kann nur mit Gesundheitsnachweis erfolgen. Die Einlagen und Jahresbeiträge können während 35 Jahren geleistet werden.

in Abt. B

wenn er das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich zu den Leistungen wie in Abt. A verpflichtet. Der Eintritt in Abt. B kann mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen. Die Einlagen und Jahresbeiträge können während 30 Jahren geleistet werden.

in Abt. C

wenn er das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich verpflichtet, eine Jahresteilung von Fr. 100.—, einen Jahresbeitrag von Fr. 5.— und ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 5.— zu leisten. Neben der obligatorischen Zahlung von Fr. 105.— (Jahresteilung und Jahresbeitrag) können in dieser Abteilung jedes Jahr bis zu Fr. 1900.— freiwillige Supplementseinlagen geleistet werden. Zu den freiwilligen

Einlagen werden keine Jahresbeiträge berechnet. Die Aufnahme in Abt. C kann mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen.

Die Mitglieder der Abt. A und B können ohne Rücksicht auf ihr Alter in die Abt. C aufgenommen werden (in allen Abteilungen dürfen zusammen pro Jahr höchstens Fr. 2000.— Einlagen geleistet werden).

Die Mitglieder der GST haben sich beim Eintritt in die Abt. A, B und C in die bestehenden Reserven der Genossenschaft einzukaufen. Die Einkaufssumme beträgt Fr. 100.— pro Mitglied.

Leistungen der Genossenschaft.

1. Die Jahreseinlagen und freiwilligen Einzahlungen werden alljährlich um die von der Generalversammlung festgesetzten Überschussanteile erhöht und bilden zusammen das Kapital des Mitgliedes. Für das Jahr 1944/45 wurden die Überschussanteile auf 3% festgesetzt.

2. Stirbt ein Mitglied, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Todesfallentschädigung, die sich zusammensetzt aus dem Kapital des Mitgliedes und dem Witwen- und Waisenanspruch (Art. 11—15 der Versicherungsbedingungen). Der Witwen- und Waisenanspruch wird auf Grund der in Art. 12 der Versicherungsbedingungen aufgeführten Witwenformel errechnet. Der in dieser Formel genannte Faktor k beträgt zurzeit:

für Abt. A: 0,15

für Abt. B: 0,10

für Abt. C: 0,05

Beispiel:

Ein Tierarzt ist in Abt. A, Kl. V, versichert (Jahreseinlage Fr. 500.— und Jahresbeitrag Fr. 25.—), stirbt im ersten Mitgliedschaftsjahr und hinterläßt eine Witwe und 4 minderjährige Kinder. Der Witwen- und Waisenanspruch würde in diesem Falle errechnet wie folgt:

$$500 \times 0,15 = 75 \times 35 = \text{Fr. } 2625. \text{— Witwenanspruch.}$$

Der Anspruch pro Kind beträgt $\frac{1}{4}$ des Witwenanspruches, d. h. Fr. 656.25 und der Waisenanspruch für 4 Kinder beträgt somit Fr. 2625.—. In obgenanntem Falle beträgt der Witwen- und Waisenanspruch also Fr. 5250.—.

Stirbt das Mitglied im zweiten Mitgliedschaftsjahr, so wird die oben erhaltene Zahl 75 multipliziert mit 34, im dritten Jahre mit 33, im vierten Jahre mit 32 usw.

Die Höhe der durchschnittlichen Jahreseinlage und die Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre spielen bei der Errechnung des Witwen- und Waisenanspruches eine wesentliche Rolle.

In den Abt. B und C wird der Witwen- und Waisenanspruch genau ausgerechnet wie in Abt. A, doch beträgt die Versicherungsdauer in Abt. B 30 und in Abt. C 35 Jahre, und der Faktor k ist, wie bereits erwähnt, verschieden.

Sind beim Tode des Mitgliedes weder Witwen- noch Waisenentschädigungen zu bezahlen, so leistet die Genossenschaft an die gesetzlichen Erben eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

Wie bereits angeführt, kann in den Abt. B und C die Aufnahme nach der Wahl des Kandidaten mit oder ohne Gesundheitsnachweis geschehen. Die Aufnahme ohne Gesundheitsnachweis hat zur Folge, daß die erwähnten zusätzlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes (Witwen- und Waisenanspruch) reduziert werden, wenn der Todesfall sich innerhalb der ersten drei Mitgliedschaftsjahre ereignete, und zwar auf $\frac{1}{4}$ im ersten, $\frac{2}{4}$ im zweiten und $\frac{3}{4}$ im dritten Jahre.

Es dürfte nicht überflüssig sein, folgende Leistungen der Genossenschaft in Erinnerung zu rufen:

In der Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1944 sind 204 Mitglieder gestorben, welche während der Dauer ihrer Mitgliedschaft einbezahlt hatten

an Einlagen	Fr. 827 617.—
an Jahresbeiträgen	„ 39 110.—
	<u>zusammen</u> Fr. 866 727.—

Die Genossenschaft hat den Hinterbliebenen dieser 204 verstorbenen Mitglieder ausbezahlt:

Kapital	Fr. 1 027 174.45
Witwen- und Waisenansprüche . . .	„ 398 133.—
	<u>zusammen</u> Fr. 1 425 307.45

also Fr. 558 580.45 mehr als einbezahlt worden sind.

3. Jedes Mitglied der Abt. C, das infolge einer bleibenden Invalidität gezwungen ist, auf die Ausübung seines Berufes zu verzichten, kann auf Ende des laufenden Rechnungsjahres die Rückzahlung des Kapitals verlangen. Ferner erhält es eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

4. Erlebt das Mitglied die 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre (in Abt. B die 30 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre), oder wünscht es bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze (55 Jahre in Abt. C und 65 Jahre in Abt. A und B) die Prämienzahlungen einzustellen,

so wird sein Kapital auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres in eine lebenslängliche, nachschüssig zahlbare Rente mit Rückgewähr umgewandelt (siehe Rentensätze in Art. 16 der Versicherungsbedingungen). Bei Umwandlung des Kapitals nach Vollendung des 65. Altersjahres beträgt zurzeit die Jahresrente 10% des umgewandelten Kapitals. Die Rente wird dem Mitgliede in unveränderter Höhe bis zum Tode ausbezahlt. Stirbt aber der Rentenbezüger bevor sein Kapital erschöpft ist, so wird das umgewandelte Kapital abzüglich die bezogenen Renten den Hinterbliebenen ausbezahlt. Der Vergleich unseres Rententarifs mit demjenigen der Versicherungsgesellschaften zeigt, daß die AHV ihren Mitgliedern konkurrenzlos günstige Renten offeriert.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß das Vermögen der AHV aus dem Vermögen der verschiedenen Versicherungsabteilungen besteht und daß dieses Vermögen nach Art. 19 der Statuten in mündelsicheren schweizerischen Werten anzulegen ist. Die Reserven der Genossenschaft betrugen am 31. März 1944 Fr. 982 979.33 und diese setzten sich zusammen wie folgt:

Reserve für Altersrentenversicherung . . .	Fr. 215 000.—
Sterblichkeitsrisiken	„ 100 000.—
Witwen- und Waisenrenten . . .	„ 32 000.—
Zins- und Anlagenverluste . . .	„ 220 000.—
Organisationsspesen	„ 967.69
Allgemeine Reserve	„ 35 000.—
Hilfsfonds	„ 33 160.39
Fonds oblig. Altersversicherung.	„ 346 851.25
	<hr/>
	Fr. 982 979.33

Von der GST sind delegiert

in den Vorstand der A. H. V.: Dr. A. Omlin, Bern;
in den Aufsichtsrat der A. H. V.: Prof. Dr. H. Heusser, Zürich.

An der Jahresversammlung der GST vom 19. August 1945 in Luzern wurden zur Erleichterung des Beitrittes folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Allen bis zum 1. 1. 1946 der A. H. V. beitretenden GST-Mitgliedern und
2. Ab 1. 1. 1946 allen GST-Mitgliedern bis zum 30. Altersjahr aus der Kasse der GST einen einmaligen Beitrag von Fr. 50.— an die Einkaufssumme zu verabfolgen.

Für jede weitere Auskunft wende man sich an das Generalsekretariat der Schweiz. Ärzteorganisationen, Choisystr. 15 in Bern (Tel. 2 85 28).

Anmeldungen zum Beitritt haben an die Geschäftsstelle der GST, Zürich-Tierspital, zu erfolgen.

Für den Vorstand der GST.

Der Präsident: A. Stöckli;
Der Aktuar: A. Leuthold.

Kurs betr. Bekämpfung der Bienenkrankheiten.

Am 20. und 21. August wurde in der Eidgenössischen Milchwirtschaftlichen und Bakteriologischen Versuchsanstalt Liebefeld-Bern unter Leitung von Prof. Dr. Flückiger, Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes, ein Kurs zur Bekämpfung der Bienenseuchen durchgeführt. Das Hauptkontingent der Kursteilnehmer stellten die Kantonstierärzte, als verantwortliche Organe der Tierseuchenpolizei ihrer Kantone, aber auch andere Interessenten konnten sich einfinden. Die Zahl der Zuhörer belief sich auf 27. Mit dem Unterricht war Dr. O. Morgenthaler, der Leiter der Bienenabteilung der Liebefelder Versuchsanstalt betraut worden.

Manch einer der Teilnehmer, der vielleicht anfänglich mit Skepsis zu dem betr. Instruktionskurs angetreten ist und seine Präsenz mehr als Pflicht auffaßte, wurde in der Folge für sein Kommen reichlich belohnt und hatte während zwei Tagen jenen seltenen Genuss, dem Erlebnis beizuwohnen, wenn ein namhafter Forscher in bescheidener, aber magistraler Weise aus der reichen Fülle seiner Spezialkenntnisse schöpft.

Einleitend wies Prof. Dr. Flückiger auf die große, oft unterschätzte volkswirtschaftliche Bedeutung der Bienenzucht hin. Wenn unsere Tierseuchengesetzgebung auch auf dem Gebiete der Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheiten als mustergültig gelten kann, so müssen doch von Zeit zu Zeit diese Bekämpfungsmaßnahmen einer Revision unterzogen und auf die gleiche Höhe der Forschung gebracht werden, Welch letztere eben kontinuierlich fortschreitet und stets neue Erkenntnisse schafft.

Die Einteilung in Erkrankungen der erwachsenen Biene und Krankheiten der Bienenbrut, die Dr. Morgenthaler sodann vornahm, rechtfertigt sich vollkommen, wenn man bedenkt, daß von den ca. 12 bekannten Bienenkrankheiten keine einzige gleichzeitig Larve und Imago angreift. Es lag in der Natur der Sache, daß die anzeigepflichtigen Krankheiten eine ausführlichere Behandlung erfahren haben als

die übrigen Erkrankungen der Bienen. Es ist zu berücksichtigen, daß einige Besonderheiten der Bienenanatomie, -physiologie und Psychologie des Bienenstaates uns oft das Auftreten dieser Krankheiten maskieren und die Anzeige demzufolge zu spät erfolgt, um wirksam eingreifen zu können. Um diesem üblen Umstand besser steuern zu können, macht daher Dr. Morgenthaler zwei Anregungen: 1. Einführung einer allgemeinen Meldepflicht. Jeder neue Bienenzüchter sollte sich anmelden. 2. Jedes abgestorbene Volk soll angezeigt werden (denn das Bienenvolk kennt keinen natürlichen Alterstod). Diese beiden Maßnahmen würden eine amtliche Kontrolle wirksamer gestalten.

Auch unter den Bienenkrankheiten gibt es solche, bei denen zwischen dem Erreger und dem attackierten Organismus sich ein Gleichgewichtszustand ausbildet, es braucht dann nicht der unbedingte Tod eines der beiden Partner zu erfolgen, die Krankheit tritt inapparent auf, und es braucht besondere Umstände, damit der Erreger die Oberhand gewinnt. Zu einer zweiten Gruppe wären dann diejenigen Krankheiten zu zählen, wo ein Gleichgewicht zwischen Wirt und Parasit nicht zustande kommt. Einer der beiden unterliegt dieser Wechselwirkung. Zur ersten Gruppe gehören die Sauerbrut und die Nosema-Amöbeninfektion, zur zweiten wären die Faulbrut und die Milbenkrankheit zu rechnen. Ein Vergleich zu Erkrankungen unserer größeren Haustiere drängt sich auf, als Muster für die Erkrankung mit mehr foudroyantem Charakter wäre der Milzbrand zu nennen, während das Beispiel zur ersten Gruppe unter dem Gelben Galt, Abortus Bang oder Tuberkulose zu suchen wäre. Es ist vor allem diese Gruppe, die uns heute die schwierigsten Bekämpfungsprobleme stellt. Dies ist auch bei den Bienen so. Die Faulbrut, die früher als die gefährlichste und am weitesten verbreitete Krankheit der Biene galt, ist heute eher in den Hintergrund gedrängt, wogegen die Nosemainfektion gewissermaßen als die Krankheit der Zukunft bezeichnet werden muß. Ähnliches ließe sich von der Milbenkrankheit und der Sauerbrut sagen. Bei den mehr chronischen Krankheiten bedürfen eben noch zahlreiche Fragen der Abklärung, und die Problemstellung bietet viel kompliziertere Verhältnisse dar.

Der zweite Tag war praktischen Übungen am Mikroskop gewidmet und machte die Kursteilnehmer mit der bakteriologischen Diagnostik der heute anzeigepflichtigen Bienenseuchen vertraut. Am Nachmittag wurden unter Leitung von Prof. Dr. Flückiger, der eine große Vertrautheit mit den aufgetauchten Problemen bewies, die Nutzanwendung der neuen Erkenntnisse diskutiert. An der Zusammenarbeit zwischen Bienenzüchter und Sanitätspolizei kann festgehalten werden, die erreichten Resultate sind besser als in jenen Ländern, wo dies nicht so gehandhabt wird. Die verschiedenen Diskussionsvoten zeugten von dem großen Inter-

esse, das die Teilnehmer an diesen Fragen nahmen, und verschiedene Anregungen und Verbesserungsanträge wurden an eine noch zu erstellende Spezialistenkommission überwiesen. Mit gut gewählten Worten dankte der Kursleiter Herrn Dr. Morgenthaler und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mit wahrem Bienenfleiß der Erforschung der Bienenkrankheiten obliegen, für ihre fruchtbringende Tätigkeit, und die Kursteilnehmer konnten mit einem wertvollen Wissen bereichert nach Hause fahren.

Über die Bedeutung des behandelten Stoffes brauchen hier keine weiteren Worte verloren zu werden. Die Schweiz ist das mit Bienen am dichtest bevölkerte Land der Welt, auf einen Quadratkilometer kommt durchschnittlich ein Bienenhalter mit zehn Völkern. Neben der Wachs- und Giftproduktion, der nicht zu verachtenden Honigfabrikation und der in Werten ausgedrückt noch weit größeren Bedeutung für den Obstbau, besitzt der Bienenstaat noch den Vorteil, ein in der Biologie äußerst interessantes Vorkommnis darzustellen.

Spuhler.

Tätigkeitsbericht der veterinär-medizinischen Fakultät Bern für das Jahr 1944.

(Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Erziehungswesens des Kantons Bern.)

Veterinär-anatomisches Institut. Zu den Präparierübungen wurden 3 Pferde, 2 Rinder, 3 kleine Wiederkäuer und 6 Hunde verwendet. Die zunehmende Zahl an Studierenden und der damit sich geltend machende Platzmangel im Präpariersaal erforderte eine noch rationellere Ausnützung des oft schwer erhältlichen und wertvollen Sektionsmaterials. Für die Institutssammlung wurden verschiedene neue Tafelwerke von Gehirn und Sinnesorganen, ferner Präparate von Huf, Rückenmark, Hand- und Fußskeletten angefertigt. Besondere Sorgfalt wurde auf die Darstellung der Punktionsstellen vom Pferde verlegt. Die seinerzeit aufgehobene Stelle eines Kustos wurde neu errichtet.

Veterinärpathologisches und veterinär-bakteriologisches Institut. Zahl der untersuchten Objekte im Jahre 1944: 6701 (4900). Die Bearbeitung verlangte die Ausführung von 1304 (1064) Sektionen, 1144 (1043) histologischen Untersuchungen, 1355 (1401) serologischen Untersuchungen, 1430 (806) parasitologischen Untersuchungen, 227 (104) chemischen Untersuchungen, 167 (133) Trächtigkeitsdiagnosen bei Stuten, 1914 (1495) bakteriologischen Untersuchungen; 25 (35) pathologisch-anatomische Präparate wurden zu Demonstrationszwecken eingesandt.

Ziffern in Klammern = 1943.

Statistik der veterinär-ambulatorischen Klinik 1944.

Monate	Pferde	Rinder	Schweine	Ziegen und Schafe	Andere Tiere (Hühner usw.)	Total
Januar	61	368	121	8	11	569
Februar	76	410	27	2	1	516
März	72	675	69	11	4	831
April	68	639	171	3	1	882
Mai	58	819	426	9	23	1335
Juni	80	374	446	8	22	930
Juli	80	481	485	6	1	1053
August	72	278	345	4	101	800
September	91	575	375	—	51	1092
Oktober	68	508	240	14	2	832
November	59	703	143	4	—	909
Dezember	48	563	95	7	13	726
1944	833	6393	2943	76	230	10475
1943	(571)	(6673)	(2624)	(99)	(108)	(10075)

Statistik der stationären Klinik des Tierspitals für 1944.

Tierart	Konsultationen		Stationäre Fälle		In Verwahrung	Total
	chirurgische Fälle	interne Fälle	chirurgische Fälle	interne Fälle		
Pferde	287	102	399	47	15	850
Rinder	3	1	2	—	22	28
Esel	1	—	—	—	—	1
Maultiere	—	—	1	—	—	1
Schweine	58	3	—	—	2	63
Schafe	11	1	—	—	4	16
Ziegen	2	4	1	—	1	8
Hunde	809	951	102	89	223	2174
Katzen	284	418	—	—	1	703
Kaninchen	116	170	8	1	2	297
Hühner	40	110	—	2	—	152
Tauben	1	—	2	2	—	5
Andere Vögel ..	17	6	—	—	—	23
Andere Tiere ... (Meerschweinchen und Igel)	—	3	—	—	—	3
Total	1629	1769	515	141	270	4324

Im wissenschaftlichen Laboratorium der internen Klinik wurden unter anderem eingehende Untersuchungen über die infektiöse Anämie der Pferde durchgeführt.

Zootechnisches und veterinärhygienisches Institut. Es konnte keine fortdauernde Arbeit erzielt werden, da bei den mit der Forschung Beschäftigten wie den Hilfskräften Militärdienst und Krankheit die Leistungen einschränkten.

Veterinärbibliothek. Die Zunahme der Bibliothek war dieses Jahr gering, denn die meisten abonnierten Zeitschriften erschienen nicht mehr oder in verkleinerter Ausgabe. Die Neuerscheinungen konnten ebenfalls nur teilweise geliefert werden. Der Bibliothek wurden einige Legate an Büchern gemacht, von denen dasjenige zum Andenken an cand. med. vet. Haldi auf Wunsch des Spenders als separate Studentenbücherei geführt werden soll.

Personalien.

Moritz Hübscher, Brugg.

Am 19. Juni starb als Senior der aargauischen Tierärzte nach langem Leiden im hohen Alter von 86 Jahren der weit herum bekannte und hochgeschätzte Tierarzt Moritz Hübscher in Brugg. In seiner Heimatgemeinde, dem Luzernerdorf Schongau auf der schön gelegenen Anhöhe des Lindenberges über dem Hallwilersee, verlebte er seine glückliche Jugendzeit. Inmitten eines angestammten und aufstrebenden Bauerntums bekundete der Sohn aus der Mühle Niederschongau bald ein reges Interesse für Landwirtschaft und Tierzucht und entschloß sich früh für einen geistigen Beruf. Zur Vorbereitung besuchte er das Klostergymnasium in Einsiedeln, um sich nachher dem Tierarzneistudium an den Tierarzneischulen in Zürich und Bern zu widmen. Nach dem Staatsexamen im Jahre 1880 blieb er als Assistent noch eine Zeitlang in Bern an der Schule. Er arbeitete insbesondere an den Krankheiten des Rindes. 1882 eröffnete der junge Tierarzt seine Praxis in Brugg, schuf sich rasch Anerkennung und bald ein großes Wirkungsfeld.

Aus dieser Zeit sind mir schöne und dankbare Erinnerungen geblieben, als ich Ende der 80er Jahre als Assistent beim Verstorbenen wirkte. Schon damals war der Brugger Tierarzt als Frühaufsteher bekannt. Schon der tägliche Marsch durch die Dörfer der weiten Praxis, der in der Hauptsache zu Fuß zurückgelegt werden mußte, war eine anstrengende Leistung. Vielgestaltig und lehrreich war die angestrenzte Tagesarbeit und in lebhafter Erinnerung sind mir auch die vielen nächtlichen Wege zu den Geburten und Notfällen geblieben. Hübscher